

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.03. 2025

Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst

A. Problem

Aufgrund eines zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und der Freien Hansestadt Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 08. Juli 2008 findet seit 2009 die theoretische Ausbildung der zugelassenen bremischen Beamtinnen und Beamten für den Amtsanwaltsdienst an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Auch die Prüfungen werden seit dieser Zeit vor dem Prüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt. Die Bestimmungen der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst sind deshalb hinsichtlich ihrer Regelungen über Gliederung und Inhalt des Studiums sowie über die Prüfung mit den entsprechenden nordrhein-westfälischen Regelungen weitgehend inhaltsgleich oder nehmen auf diese direkt Bezug.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, deren zugelassene Beamtinnen und Beamten ihr Fachstudium in Nordrhein-Westfalen ableisten, haben sich auf eine Änderung der für die Ausbildung maßgeblichen Vorschriften verständigt. Die Corona-Pandemie hat Überarbeitungsbedarfe aufgezeigt, um in zukünftigen Pandemiegeschehen die theoretische und praktische Ausbildung der angehenden Amtsanwält:innen zu gewährleisten und adäquat durchzuführen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte – APO AA) erarbeitet. Die vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen veranlassten beamtenrechtlichen Änderungen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Anpassungen für eine Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der justizeigenen Ausbildungs- und Studiengänge Nordrhein-Westfalens vorgenommen.

In Nordrhein- Westfalen wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte durch Verordnung vom 29. August 2024 geändert und ist am 14. September 2024 in Kraft getreten.

B. Lösung

Die bisher geltende Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vom 10. März 2009 (Brem.GBl. S. 57) wird geändert. Die Änderung erfolgt in Form einer Neufassung der Verordnung die der Vorlage beigelegt ist.

Die Änderungen umfassen im wesentlichen folgende Punkte:

- allgemeine redaktionelle Änderungen und Anpassungen sowie die Harmonisierung mit der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen
- Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des Unterrichts in Ausnahmesituationen (z.B. Pandemie)

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen. Für die Ausbildung der bremischen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Neufassung der hiesigen Verordnung über die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst unerlässlich.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen, die über die mit der Verkündung von Rechtsverordnungen im Bremischen Gesetzblatt verbundenen Kosten hinausgehen, sind mit der Neufassung der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst nicht verbunden.

Die vorgeschlagene Verordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Verordnungsentwurf betrifft Personen aller Geschlechter gleichermaßen. Die unterschiedlichen Belange der Geschlechter werden bei der Ausbildung zu Grunde gelegt.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Der Entwurf ist rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 27.02.2025 den Entwurf der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande Bremen und gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern mit einer Frist von 6 Wochen zur Stellungnahme zuzuleiten.

Anlagen:

- Entwurf der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst
- Begründung zum Entwurf der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst

Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 268) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Befähigung

Zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt kann ernannt werden, wer eine Einführungszeit abgeleistet und die Prüfung für den Amtsanwaltsdienst bestanden hat.

§ 2

Voraussetzung der Zulassung

Zur Einführungszeit kann zugelassen werden, wer

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden hat,
2. die Probezeit erfolgreich beendet hat, wobei Ausnahmen zugelassen werden können, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin oder der Bewerber für den Amtsanwaltsdienst bereits uneingeschränkt geeignet erscheint, und
3. nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint.

§ 3

Zahl der Auszubildenden

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung setzt auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts jährlich die Zahl der zur Einführungszeit Zuzulassenden fest.

§ 4

Bewerbung, Auswahl und Zulassung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zur Einführungszeit ist schriftlich auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt zu richten

(2) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt leitet das Auswahlverfahren. Zur Vorbereitung der Auswahl holt sie oder holt er eine aktuelle dienstliche Beurteilung sowie eine Stellungnahme der Beschäftigungsbehörde zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Amtsanwaltsdienst ein und veranlasst ein Vorstellungsgespräch.

(3) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt wählt die Beamtinnen und Beamten aus und lässt sie nach Einholung der Genehmigung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung zur Einführungszeit zu. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann sich die Auswahl und die Zulassung vorbehalten.

§ 5

Amts- und Dienstbezeichnung; Besoldung

Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten führen während der Einführungszeit ihre bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung weiter und behalten ihre bisherigen Dienstbezüge.

§ 6

Andere Bewerberinnen und Bewerber für den Amtsanwaltsdienst

Zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt kann ausnahmsweise auch ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

§ 7

Dauer und Gliederung der Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit dauert 15 Monate und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. erster Abschnitt (1. bis 4. Monat): vier Monate fachwissenschaftliches Studium 1,
2. zweiter Abschnitt (5. bis 13. Monat): neun Monate fachpraktische Ausbildung in den Geschäften des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft,
3. dritter Abschnitt (14. bis 15. Monat): zwei Monate fachwissenschaftliches Studium 2.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung von den Festlegungen in Absatz 1 vorgenommen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes erforderlich ist.

§ 8

Fachwissenschaftliches Studium

Das fachwissenschaftliche Studium findet an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Durch Zuweisung an die Fachhochschule werden die zugelassenen Beamtinnen und Beamten deren Studierende. Für das Studium gelten die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 06. November 2006 (GV. NRW S. 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. August 2024 (GV.NRW S. 600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Fachpraktische Ausbildung

(1) Der zweite Ausbildungsabschnitt ist der praktischen Einführung der zugelassenen Beamtinnen und Beamten in die Geschäfte des Amtsanwaltsdienstes gewidmet. Die im Studium 1 erworbenen Kenntnisse sollen in der Praxis angewandt werden. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen so gefördert werden, dass sie am Schluss der Ausbildung imstande sind, die Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes selbstständig zu erledigen.

(2) Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden sowie in der Vertretung der Anklage vor Gericht (Vortrag) geübt werden. Dabei sind sie zunächst nur in den wichtigsten Geschäften des Amtsanwaltsdienstes anzuleiten, in wenigen, aber zur Ausbildung besonders geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung ist die Zahl der zugeteilten Sachakten zu steigern mit dem Ziel, dass auch ein größeres Aufgabengebiet zügig, aber sorgfältig bearbeitet werden kann. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann für die Ausbildung im Einzelnen weitere Weisungen geben.

§ 10

Leitung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt leitet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Die Ausbildung wird bei der Staatsanwaltschaft Bremen einschließlich der Zweigstelle Bremerhaven durchgeführt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen regelt die Ausbildung im Einzelnen und bestimmt die Staatsanwältinnen oder die Staatsanwälte sowie die Amtsanwältinnen oder die Amtsanwälte, die die zugelassenen Beamtinnen oder Beamten ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamtinnen und Beamte betraut werden, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind.

(3) Die Ausbildenden sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Beamtinnen und Beamten mit allen vorkommenden Arbeiten zu befassen. Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den zugelassenen Beamtinnen oder den Beamten zu übertragenden Arbeiten.

(4) Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, durch Selbststudium an der Vervollkommnung ihres fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 11

Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Neben der praktischen Ausbildung hat die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen bestellt die Lehrkräfte, die den Begleitunterricht erteilen sollen.

(2) Der Unterricht ist auf die Wiederholung und Vertiefung der im Studium 1 erworbenen theoretischen Kenntnisse auszurichten. Ferner soll er die während der praktischen Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse systematisieren und auf den dritten Ausbildungsabschnitt vorbereiten.

(3) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann in einer außergewöhnlichen Situation mit Einfluss auf den Ablauf der Ausbildung im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Durchführung des Begleitunterrichts sicherzustellen.

(4) Der Begleitunterricht umfasst in der Regel 190 Stunden und soll nach Maßgabe eines Lehrplans, der mit den an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Landesjustizverwaltungen abgestimmt ist, insbesondere folgende Gebiete umfassen:

1. Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,
2. Straßenverkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. Strafprozessrecht,
4. Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik,
5. Einübung von Sachvortrag und Schlussvortrag,

6. Anfertigung und Besprechung von sechs Aufsichtsarbeiten, von denen je eine ihren Schwerpunkt im Straßenverkehrs- und Strafprozessrecht haben soll,
7. Wiederholung und Vertiefung, auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung, etwa der Informationssicherheit und des Datenschutzes.

(5) Aufsichtsarbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 13 Absatz 1 zu bewerten und mit der zugelassenen Beamtin oder dem zugelassenen Beamten zu besprechen.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen kann anordnen, dass die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte an den begleitenden Lehrveranstaltungen eines anderen Bundeslandes teilnimmt.

(7) Im vorletzten Monat des zweiten Ausbildungsabschnitts prüft die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person in einem Hauptverhandlungstermin, ob die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte die für den Amtsanwaltsdienst erforderliche Redegabe, Gewandtheit und Sicherheit besitzt. Hierüber ist ein besonderes Zeugnis auszustellen und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zu übersenden.

(8) Zwei Wochen vor Beendigung des zweiten Ausbildungsabschnitts berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, ob die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ordnet die zugelassene Beamtin oder den zugelassenen Beamten zur Teilnahme am Studium 2 ab. § 14 bleibt unberührt.

§ 12

Zeugnisse

(1) Jede Ausbilderin oder jeder Ausbilder, der oder dem eine zugelassene Beamtin oder ein zugelassener Beamter für mindestens einen Monat zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über deren oder dessen Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung zu äußern. Die Beurteilung schließt mit einer der in § 13 Absatz 1 genannten Noten und Punktzahlen ab. Unterschreitet die Ausbildungszeit einen Monat, so ist anstelle der Beurteilung eine Bescheinigung über die Dauer und den Gegenstand der Ausbildung zu erteilen.

(2) Am Ende des ersten und dritten Ausbildungsabschnitts erhält die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte von der Fachhochschule für Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechendes Abschlusszeugnis. Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts ist die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte durch die Leiterin oder den Leiter der

Staatsanwaltschaft Bremen in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlusszeugnis zu beurteilen.

(3) Jedes Zeugnis ist der zugelassenen Beamtin oder dem zugelassenen Beamten zur Kenntnisnahme vorzulegen; es ist Gelegenheit zur Besprechung zu geben. Die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte kann eine Gegenäußerung erstellen. Die Zeugnisse und die Gegenäußerung der zugelassenen Beamtin oder des zugelassenen Beamten sind der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zuzuleiten und dort in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 13

Noten

(1) Die Leistungen in der Einführungszeit sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut = 16 - 18 Punkte (eine besonders hervorragende Leistung)
- gut = 13 - 15 Punkte (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- vollbefriedigend = 10 - 12 Punkte (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- befriedigend = 7 - 9 Punkte (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- ausreichend = 4 - 6 Punkte (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
- mangelhaft = 1 - 3 Punkte (eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
- ungenügend = 0 Punkte (eine völlig unbrauchbare Leistung).

(2) Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Sofern Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00 - 18,00 Punkte: sehr gut
- 11,50 - 13,99 Punkte: gut
- 9,00 - 11,49 Punkte: vollbefriedigend
- 6,50 - 8,99 Punkte: befriedigend
- 4,00 - 6,49 Punkte: ausreichend

- 1,50 - 3,99 Punkte: mangelhaft
- 0,00 - 1,49 Punkte: ungenügend.

§ 14

Widerruf der Zulassung

(1) Erfüllt eine zugelassene Beamtin oder ein zugelassener Beamter die an sie oder ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt sie oder er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so kann ihre oder seine Zulassung zur Einführungszeit widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

(2) Wird die Zulassung zur Einführungszeit widerrufen, so übernimmt die Beamtin oder der Beamte die frühere Tätigkeit.

§ 15

Amtsanwaltsprüfung

Die Bestimmungen des Teils 2 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung (Anlage zum Gesetz vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 225) und des dritten Abschnitts der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 6. November 2006 (GV. NRW S. 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. August 2024 (GV. NRW S. 600) geändert worden ist, gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Amtsanwaltsprüfung.

§ 16

Verwendung nach bestandener Prüfung

Nach Bestehen der Prüfung sind die Beamtinnen oder die Beamten bis zu ihrer Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt nach Möglichkeit im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen für die Dauer ihrer Verwendung als Amtsanwältin oder als Amtsanwalt nach Satz 1 die Dienstbezeichnung „Beauftragte Amtsanwältin“ oder „Beauftragter Amtsanwalt“.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
Amtsanwaltsdienst vom 10. März 2009 (Brem.GBl. S. 57) außer Kraft.

Bremen, den xx.xx.2025

Der Senat

Begründung zum Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst (APO AA)

A. Allgemeiner Teil

Die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst (APO AA) vom 10. März 2009 (Brem.GBl. S. 57) bedarf einer Überarbeitung, die in Form einer Neufassung umgesetzt werden soll.

Dafür sind nachfolgende Erwägungen maßgebend:

Aufgrund eines zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und der Freien Hansestadt Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 08. Juli 2008 findet die theoretische Ausbildung sowie die Abnahme der Prüfungen der zugelassenen Beamtinnen und Beamten für den Amtsanwaltsdienst an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Bestimmungen der bisher geltenden Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst sind deshalb hinsichtlich ihrer Regelungen über Gliederung und Inhalt des Studiums sowie über die Prüfung mit den entsprechenden nordrhein-westfälischen Regelungen weitgehend inhaltsgleich oder nehmen auf diese direkt Bezug.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf zur Änderung der dortigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte – APO AA) erarbeitet. Dort wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte durch Verordnung vom 29. August 2024 geändert und ist am 14. September 2024 in Kraft getreten. Die bisher geltende Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst ist daher anzupassen. Die Änderung orientiert sich im Wesentlichen an der nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte, berücksichtigt aber landesspezifische Besonderheiten.

Der Entwurf einer Neufassung der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst sieht im Kern folgende Maßnahmen vor:

1. Änderungen durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch beamtenrechtliche Änderungen aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mussten geringfügige redaktionelle Änderungen in der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vorgenommen werden.

2. Redaktionelle Anpassungen

Es wurden durch das Land Nordrhein-Westfalen redaktionelle Anpassungen sowie Harmonisierungen für eine Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der justizeigenen Ausbildungs- und Studiengänge Nordrhein-Westfalens vorgenommen. Dies führte wiederum zu redaktionellen Änderungen in der Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst.

3. Einführung von Öffnungsklauseln und Erweiterung des Ausbildungskanons

Neben einer moderaten Erweiterung des Ausbildungskanons aufgrund des § 7 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage für Einzelfallregelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Privatleben mit Beruf und Karriere Öffnungsklauseln eingeführt. Diese eröffnen die Möglichkeit, zu regeln, dass der Unterricht und die Ausbildung in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie, Hochwasserkatastrophe) fortgesetzt werden können. Ebenfalls wurden mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die Möglichkeiten geschaffen, auf elektronischem Wege mit den Studentinnen und Studenten zu kommunizieren und die theoretischen Unterrichte abzuhalten. Diese Änderungen wurden in die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst übernommen.

4. Genderprüfung

Aufgrund der vorgenannten vorzunehmenden Änderungen und Anpassungen wurde die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst bezüglich der gendergerechten Sprache überprüft und angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu § 2

Die Einfügung der neuen Nummer 2 soll ausnahmsweise ermöglichen, dass geeignete Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihre Probezeit noch nicht vollständig beendet haben, zugelassen werden können, sofern ein dringendes dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits uneingeschränkt geeignet erscheint.

Die bisherige Nummer 2 wird zur neuen Nummer 3.

Die bisherige Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen, um die jeweils geltenden Voraussetzungen des Bremischen Beamtengesetzes zu erfüllen.

Zu § 3

Es wird die Formulierung „Die Senatorin oder“ hinzugefügt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4

Es wird die Formulierung „Die Senatorin oder“ hinzugefügt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 5

Der Paragraph wird um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 6

In Paragraph 6 wird die Formulierung „die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat“ ersetzt durch die allgemeine Formulierung „die Befähigung zum Richteramt besitzt“. Diese Änderung dient der Ressourcenschonung, damit bei Aktualisierungen und/oder Änderungen im Bremischen Richtergesetz keine Änderung dieser Verordnung vorgenommen werden muss.

Zu § 7

Aufgrund der Einführung eines weiteren Absatzes wird der bisherige § 7 zu Absatz 1 und die darin vorhandene Formulierung „Sie beginnt am 02. Januar“ gestrichen. Des Weiteren wird Absatz 2 neu eingeführt. Die Änderungen beruhen auf der Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des Unterrichts in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie, Hochwasserkatastrophe) sowie auf einer Ermächtigungsgrundlage des Landes Nordrhein-Westfalen für Einzelfallregelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Privatleben mit Beruf und Karriere, damit in Ausnahmesituation die Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Zu § 8 und § 9

Der Paragraphen werden um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 10

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Diese Konkretisierung soll klarstellen, dass nur fachlich und persönlich geeignete Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder mit der praktischen Ausbildung der zugelassenen Beamtinnen und Beamten betraut werden sollen.

Zudem wird § 10 hinsichtlich der Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 11

Es wird ein neuer Absatz 3 eingeführt. Die Änderungen beruhen auf der Einführung von Öffnungsklauseln für die Regelung des berufspraktischen Begleitunterrichts in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie, Hochwasserkatastrophe), damit in Ausnahmesituationen die praktische Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Der ehemalige Absatz 3 wird folgerichtig zu Absatz 4.

Der Inhalt des berufspraktischen Begleitunterrichts wird in Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 7 an die aktuellen Anforderungen, insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung, angepasst.

Absatz 7 wird hinsichtlich der Formulierung „in einem Hauptverhandlungstermin“ ergänzt. Dies dient der Klarstellung und spiegelt die gelebte Praxis wieder.

Zudem wird der Paragraph hinsichtlich der Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 12

Absatz 2 wird aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst und dient zudem der Konkretisierung und Klarstellung.

Auch wird der Paragraph um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 13

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser dient der Konkretisierung und ist für eine gerechte und vergleichbare Beurteilung der zugelassenen Beamtinnen und Beamten notwendig.

Zu § 14

Der Paragraph wird um die Formulierung „zugelassenen“ ergänzt. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 17

§ 17 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zeitgleich ist die Bremische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst vom 10.03.2009 (Brem.GBl. S. 57) außer Kraft zu setzen.